

Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Zittau

vom 28.01.1993
- in der Fassung vom 25.02.1999 -

Auf Grund des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990, Gbl. I Nr. 28, § 15 in Verbindung mit Anlage II zum Einigungsvertrag, Kapitel II, Sachgebiet B. Verwaltung, Abschnitt I, hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.01.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Zittau regelt zur Einschränkung von Immissionen aus Feuerungsanlagen im Stadtgebiet die Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebiete, in denen die Versorgung erfolgt, ergeben sich aus dem in Anlage beigefügten Messblatt der Stadt Zittau, welches einen untrennbaren Bestandteil der Satzung darstellt.
- (3) Die §§ 3, 5, 6 dieser Satzung sind entsprechend auch auf Grundstücke anzuwenden, die bereits an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind.

§ 2 Fernwärmeversorgung

- (1) Zur Durchführung der Versorgung bedient sich die Stadt Zittau geeigneter Versorgungsunternehmen.
- (2) Über Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen im Gemeindegebiet, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers entscheidet die Stadt Zittau.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer oder in ähnlicher Weise dinglich Berechtigte eines im Anhang ausgewiesenen und bebauten Grundstückes kann verlangen, dass vorbehaltlich der Einschränkungen des § 4 sein Grundstück in einem Zeitraum von höchstens 3 Jahren an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgung haben die Anschlussnehmer nach (1) das Recht, die vertraglich vereinbarten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt Zittau den Anschluss versagen

und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen oder die Frist gem. § 3 (1) um eine angemessene Zeit verlängern. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt hat, den zu vereinbarenden Baukostenzuschuss zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten. Entfallen die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks oder in ähnlicher Weise dinglich Berechtigte an einem Grundstück, das
 - in einem in der Anlage ausgewiesenen Gebiet liegt,
 - ist verpflichtet, dieses an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, wenn auf dem Grundstück
 - Wärmeversorgungsanlagen betrieben werden, und
 - eine Erneuerung der Heizungsanlagen bzw. des zentralen Wärmeerzeugers erfolgen soll oder
 - Gebäude mit Wärmeversorgungsanlagen errichtet werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder der in ähnlicher Weise dinglich Berechtigte an einem Grundstück hat die Herstellung des Anschlusses an die Fernwärmeversorgung bei der Stadt Zittau zu beantragen. Die Stadt Zittau regelt die Fragen des Anschlusses entsprechend § 2 (1). Bei Neubauten oder bei wesentlichen Änderungen von bereits bestehenden Heizungsanlagen muss der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

§ 6 Benutzungszwang

In den in der Anlage ausgewiesenen Gebieten ist der gesamte Heizwärmebedarf eines Grundstückes, sofern er nicht aus emissionsfreien Wärmeerzeugungsanlagen erzeugt wird, aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu entnehmen.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgung und von der Benutzung wird befreit, wenn
 - ausschließlich emissionsfreie Heizungsanlagen vorhanden sind
 - bei Errichtung neuer Gebäude ausschließlich emissionsfreie Heizungsanlagen errichtet und betrieben werden.

Als nicht emissionsfrei sind Heizungsanlagen anzusehen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden.

- (1) Für Gebäude, die
- a) vor Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt sind und keine emissionsfreie Heizungsanlage besitzen, oder
 - b) für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Baugenehmigung erteilt wurde und für die keine emissionsfreie Heizungsanlage eingeplant ist,
- kann bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder geplanten Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 12 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung, eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn die Heizungsanlage dem Stand der Technik entspricht.
- (3) Wird eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz glaubhaft dargelegt, kann befristet vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Zittau zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- (5) Beträgt die Nennwärmeleistung der auf einem Grundstück befindlichen Heizungsanlagen weniger als 50 kW, können sie vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden.

§ 8 Ergänzungen

Änderungen der Anlage zu dieser Satzung und damit des Anwendungsgebietes entsprechend § 1 (2) erfolgen durch Änderungssatzung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe der Satzung im Stadtanzeiger der Stadt Zittau in Kraft.